

BL_GERICHTE 400 20 143 vom 3. Mai 2016

BL Gerichte, 2016-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_20_143

FR: BL_GERICHTE 400 20 143 du 3 mai 2016

IT: BL_GERICHTE 400 20 143 del 3 maggio 2016

Regeste

Wiedereintragung nach Art. 164 HRegV

Erwägungen

E. 2

Vorweg ist festzuhalten, dass die Berufungskläger den Beizug der Akten der augenscheinlich bereits hängigen Verfahren 150 19 1626 III und 150 19 1627 III vor dem Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West beantragen und an verschiedenen Stellen in der Berufung auf diese Akten verweisen. Die Berufungskläger legen in ihrer Berufungsschrift jedoch nicht hinreichend dar, inwiefern diese Verfahrensakten für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sind; der blosser Verweis auf die Beweismittel ist hierzu nicht ausreichend. Nachdem die Vorinstanz diese Verfahrensakten nicht beigezogen hat, und die Berufungskläger das vorinstanzliche Vorgehen in ihrer Berufungsschrift diesbezüglich nicht rügen, sind die Akten der erwähnten Verfahren auch von der Berufungsinstanz nicht beizuziehen. Im Weiteren erschliesst sich für die Berufungsinstanz auch nicht, weshalb vor dem Hintergrund, dass der Konkurs über die C. ____ AG in Liquidation nicht durchgeführt, sondern gemäss Handelsregister mangels Aktiven eingestellt wurde, auf einen Kollokationsplan, auf eine Abtretung von Forderungen im Konkurs und auf einen Verlustschein verwiesen wird. 3.1 Gemäss Art. 164 Abs. 1 HRegV kann das Gericht auf Antrag die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister anordnen. Sie kann erfolgen, sofern glaubhaft gemacht wird, dass nach Abschluss der Liquidation der gelöschten Rechtseinheit (alternativ) entweder Aktiven vorliegen, die noch nicht verwertet oder verteilt worden sind (lit. a), die gelöschte Rechtseinheit in einem Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt (lit. b), die Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit für die Bereinigung eines öffentlichen Registers erforderlich ist (lit. c), oder die Wiedereintragung für die Beendigung des Konkursverfahrens der gelöschten Rechtseinheit erforderlich ist (lit. d). Antragsberechtigt ist (dafür nur), wer ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit hat (Art. 164 Abs. 2 HRegV). Das Bundesgericht bejaht ein schutzwürdiges Interesse nur dann, wenn das vorgebrachte Interesse einzig durch die Wiedereintragung ins Handelsregister gewahrt werden kann. Nach dessen Rechtsprechung fehlt es an einem schutzwürdigen Interesse insbesondere dann, wenn der Gläubiger in der Lage ist, die von ihm geltend gemachte Forderung auf einem anderen Weg, von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er begangen wird, einzutreiben, oder wenn die Gesellschaft keine realisierbaren Aktiven mehr besitzt (sogenannte Subsidiarität der Wiedereintragung; vgl. BGE 132 III 731, E. 3.2 = Pra 96 [2007] Nr. 81, mit Verweis auf BGE 121 III 324, E. 1, BGE 115 II 276, E. 2). Die Voraussetzungen für die Wiedereintragung sind lediglich glaubhaft zu machen. Das verlangt indes mehr als eine blosser Behauptung eines Sachverhaltes. Die Behauptungen

haben vielmehr plausibel, also in sich stimmig bzw. schlüssig zu sein, und es sind objektive Anhaltspunkte vorzutragen, aufgrund derer eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein der behaupteten Tatsachen besteht, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich möglicherweise nicht verwirklicht haben könnten (OGer ZH LF180034 vom 15. August 2018 E. 3.1; OGer ZH LF170069 vom 22. Mai 2018 E. 4.1.1; vgl. auch David Rüetschi, in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpfli Handkommentar, Bern 2013, Art. 164 N 36 ff.). 3.2 Die Wiedereintragung gestützt auf Art. 164 HRegV ist zum Zweck der Beendigung einer unvollständig durchgeführten Liquidation vorgesehen (OGer ZH LF170069 vom 22. Mai 2018 E. 4.1.1). Art. 164 HRegV regelt die Tatbestände, bei deren Vorliegen eine gelöschte Rechtseinheit wieder ins Handelsregister eingetragen werden kann bzw. muss, damit deren Liquidation abgeschlossen werden kann (Rüetschi, a.a.O. Art. 164 N 2 mit Verweis auf BGer 4A_16/2010 vom 6. April 2010 E. 5.1.1). Bei der Wiedereintragung handelt es sich um einen Teil der Liquidation der eingetragenen Rechtseinheit; es geht um eine Anordnung, mit der die Voraussetzungen für die Weiterführung eines zivilrechtlichen Liquidationsverfahrens geschaffen werden (Rüetschi, a.a.O., Art. 164 N 30). Der Zweck der wiedereingetragenen Rechtseinheit besteht in der Folge ausschliesslich in der Durchführung der noch nicht abgeschlossenen Liquidation (Rüetschi, a.a.O., Art. 164 N 6); die Wiedereintragung ist Bestandteil und Fortsetzung des noch nicht abgeschlossenen Liquidationsverfahrens (Rüetschi, a.a.O., Art. 164 N 2). 4.1 Soweit die Berufungskläger geltend machen, die Vorinstanz habe ihnen ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung im Handelsregister zu Unrecht abgesprochen, ist vorab festzuhalten, dass Art. 164 Abs. 2 HRegV unabhängig vom Wiedereintragungsgrund gemäss Abs. 1 lit. a-d derselben Bestimmung ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung beim Antragsteller voraussetzt. Ein solches muss also bei jedem der Wiedereintragungsgründe zusätzlich gegeben sein (OGer ZH LF180034 vom 15. August 2018 E. 3.2). Die Vorinstanz verneint unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Wiedereintragung nach Art. 164 HRegV ein schützenswertes Interesse der Berufungskläger. Die Berufungskläger hingegen monieren, ein solches liege vor, zumal ihnen kein anderer zumutbarer Rechtsbehelf offenstehe. Mit Verweis auf BGE 132 III 342 führen sie an, die Vorinstanz sei selber der Auffassung, dass die Legitimation der E. _____ AG zur Führung des Forderungs- bzw. Verantwortlichkeitsprozesses in den parallel hängigen Verfahren nicht bestritten werden könne. Damit verkennen die Berufungskläger jedoch, dass sich BGE 132 III 342 mit der Aktivlegitimation einer Abtretungsgläubigerin zur Führung eines Zivilverfahrens auseinandersetzt. E. 2.2.1 hält fest, dass Parteien «mit Einwänden gegen den rechtskräftigen Kollokationsplan nicht zu hören» seien. Dabei handelt es sich lediglich um die Grundlage der Prozessführungsbefugnis. Über den materiellen Bestand des kollozierten Anspruchs sagt der Kollokationsplan nichts aus. Einzig die Aktivlegitimation eines im Konkurs der Gemeinschuldnerin rechtskräftig kollozierten Gläubigers kann nach der von den Berufungsklägern vorgebrachten Rechtsprechung im Verantwortlichkeitsprozess nicht mehr überprüft werden (vgl. BGE 132 III 342 E. 2.3.2.). 4.2 Der materielle Bestand des Anspruchs aus Verantwortlichkeit ist hingegen im Verantwortlichkeitsprozess zu überprüfen und von den Berufungsklägern auch in diesem zu bestreiten. Die Berufungskläger legen indes nicht schlüssig dar, weshalb sie die gegen sie geltend gemachten Forderungen nicht in den bereits hängigen Verfahren bestreiten können. Wenn sie anführen, dass damit ein langes und teures Verfahren verhindert werden könne, dann stellt sich die Frage, ob nicht genau mit der

Wiedereintragung nach Art. 164 HRegV und der anschliessend geplanten negativen Feststellungsklage ein zusätzliches und möglicherweise langes und teures Verfahren droht. Dies gilt umso mehr, als dass aufgrund der dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vorliegenden Akten davon auszugehen ist, dass die wiedereingetragene C. ____ AG in Liquidation über gar kein qualifiziertes Feststellungsinteresse verfügen würde, zumal der Zweck einer solchen Klage einzig im Schutz der Berufungskläger selbst liegen würde. Vorliegend wird jedoch ohnehin nicht deutlich, inwiefern ein Kollokationsplan den Interessen der Berufungskläger entgegenstehen könnte, zumal der Konkurs der C. ____ AG in Liquidation mangels Aktiven eingestellt worden ist. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass angesichts der Voraussetzung der Subsidiarität eine Wiedereintragung der C. ____ AG in Liquidation nicht angezeigt ist. Die Berufung ist folglich als unbegründet abzuweisen. 4.3 Die vorliegend ersuchte Wiedereintragung nach Art. 164 HRegV hat ausserdem nicht zum Zweck, die Liquidation der Gesellschaft abzuschliessen. Die Berufungskläger begründen ihr Gesuch damit, dass sie beabsichtigen, im Namen der C. ____ AG in Liquidation eine negative Feststellungsklage gegen die E. ____ AG anstrengen zu wollen, um damit wiederum verschiedene gegen die Berufungskläger eingeleitete Zivilprozesse abzuwenden. Dieser Zweck steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Liquidation der C. ____ AG in Liquidation, sondern dient einzig dazu, eine Vorfrage von bereits hängigen Verfahren zu klären. Damit zielt das Gesuch um Wiedereintragung am Zweck von Art. 164 HRegV vorbei, weshalb die Wiedereintragung vorliegend auch aus diesem Grund nicht zur Verfügung steht.

E. 5

Nachdem die C. ____ in Liquidation nicht wieder ins Handelsregister einzutragen ist, ist auch nicht über die Einsetzung eines Liquidators zu befinden. Ausführungen zu diesem Rechtsbegehren erübrigen sich somit.

E. 6

Abschliessend ist noch über die Verlegung der Prozesskosten zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kostenfolgen sind die Bestimmungen der Art. 104 ff. ZPO, die auch im Rechtsmittelverfahren gelten. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Entsprechend dem vorliegenden Verfahrensausgang haben die Berufungskläger somit für die Prozesskosten aufzukommen. Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. b der Verordnung vom 15. November 2010 über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31; Gebührentarif) auf pauschal CHF 1'500.00 festgesetzt. Nach diesem Verfahrensausgang wird den Berufungsklägern auch keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.